

Kooperationsvereinbarung

für das

**„Kölner Haus
des Jugendrechts“**

Arbeitsgruppe:

Wolfgang Ettelt, Staatsanwaltschaft Köln

Frank Hoever, PP Köln

Ingo Kaiser, Staatsanwaltschaft Köln

Monika Radke, Stadt Köln

Gisela Strauff, Stadt Köln

Klaus-Peter Völlmecke, Stadt Köln

Redaktion:

Dezernat I

32 Amt für öffentliche Ordnung

32/0 – Präventionsmanagement Sicherheit und Ordnung

Frau Monika Radke

Stand: 13. März 2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. KOOPERATIONSPARTNER UND ZIELSETZUNG | 4 |
| 2. DIENSTSITZ | 5 |
| 3. BETEILIGTE INSTITUTIONEN..... | 5 |
| 3.1 Unmittelbar Beteiligte | 5 |
| 3.2 Weitere Beteiligte | 5 |
| 3.3 Jugendgericht..... | 5 |
| 4. ZUSTÄNDIGKEIT | 6 |
| 4.1 Örtliche Zuständigkeit | 6 |
| 4.2 Sachliche Zuständigkeit | 6 |
| 4.3 Weitere Zuständigkeiten..... | 6 |
| 5. ZUSAMMENARBEIT UND ARBEITSABLÄUFE..... | 6 |
| 5.1 Geschäftsordnung | 6 |
| 5.2 Geschäftsführung | 6 |
| 5.3 Dienst- und Fachaufsicht | 7 |
| 5.4 Datenschutz | 7 |
| 5.5 Berichtswesen | 7 |
| 6. SONSTIGES | 7 |
| 6.1 Evaluation | 7 |
| 6.2 Kosten und Sachmittel | 7 |
| 6.3 Ergänzende Vereinbarungen | 7 |

1. Kooperationspartner und Zielsetzung

Die Kooperationspartner

Polizei Köln,
Stadt Köln,
Staatsanwaltschaft Köln,
Landgericht Köln,
Amtsgericht Köln

sowie freie Träger der Jugendhilfe richten gemeinsam ein „Kölner Haus des Jugendrechts“ ein.

Das „Kölner Haus des Jugendrechts“ verfolgt die Ziele, flächendeckend für das Stadtgebiet Köln, durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner

- strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Intensivtäter zu beschleunigen und damit einhergehend zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen
- kriminelle Karrieren von jugendlichen und heranwachsenden Intensivtätern zu beenden bzw. deren Rückfallquote zu verringern, um so die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren

und damit insgesamt

- einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der objektiven Sicherheitslage in der Stadt Köln zu schaffen.

2. Dienstsitz

Der Dienstsitz des Kölner Hauses des Jugendrechts hat die
Anschrift

Salierring 42, 50677 Köln

Die Bezeichnung lautet:

„Kölner Haus des Jugendrechts“.

3. Beteiligte Institutionen

3.1 Unmittelbar Beteiligte

- Kriminalkommissariat 57 - Polizei Köln
- Jugendgerichtshilfe Köln - Stadt Köln
- Jugendstaatsanwälte Köln - Staatsanwaltschaft Köln

3.2 Weitere Beteiligte

- Ambulanter sozialer Dienst der Justiz, Fachbereich
Bewährungshilfe - Landgericht Köln
- Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Köln
(als freier Träger der Jugendhilfe)

3.3 Jugendgericht

Eine unmittelbare Beteiligung im "Kölner Haus des Jugendrechts" scheidet aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit aus.

Das Amtsgericht Köln nimmt aber als Kooperationspartner am Konzept des "Kölner Hauses des Jugendrechts" teil und wird insoweit in die optimierten Abläufe integriert

4. Zuständigkeit

4.1 Örtliche Zuständigkeit

Die gemeinsame örtliche Zuständigkeit des „Kölner Haus des Jugendrechts“ erstreckt sich auf das gesamte Kölner Stadtgebiet.

Darüber hinausgehende örtliche Zuständigkeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft für das Stadtgebiet Leverkusen bleiben hiervon zunächst unberührt.

4.2 Sachliche Zuständigkeit

Die gemeinsame sachliche Zuständigkeit der Kooperationspartner im „Kölner Haus des Jugendrechts“ bezieht sich auf jugendliche und heranwachsende Intensivtäter, bei denen aufgrund der Vielzahl begangener Straftaten und einer Negativprognose ein besonderes Interventionserfordernis besteht.

4.3 Weitere Zuständigkeiten

Darüber hinaus gehende Zuständigkeiten der einzelnen Kooperationspartner ergeben sich aus den jeweiligen Vorschriften und Geschäftsverteilungsplänen.

5. Zusammenarbeit und Arbeitsabläufe

5.1 Geschäftsordnung

Bis zum Zeitpunkt der Einrichtung des „Kölner Haus des Jugendrechts“ erstellen die Kooperationspartner eine Geschäftsordnung, die diese Vereinbarung ergänzt.

In dieser Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zur Organisation von Arbeitsabläufen, des Besprechungswesens und der Öffentlichkeitsarbeit zu treffen.

Sie wird nach einem ersten Erfahrungszeitraum von sechs Monaten überprüft und bei Bedarf angepasst.

5.2 Geschäftsführung

Zur Gewährleistung der gemeinsam von allen Kooperationspartnern ganzheitlich und abgestimmt wahr zu nehmenden Aufgaben wird eine Geschäftsführung eingerichtet. Die Geschäftsführung wird durch die im „Kölner Haus des Jugendrechts“ unmittelbar beteiligten Institutionen ausgeübt. Regelungen hierzu werden in der Geschäftsordnung getroffen.

5.3 Dienst- und Fachaufsicht

Die Kooperationspartner üben die Dienst- und Fachaufsicht für ihren Aufgabenbereich jeweils eigenverantwortlich aus.

5.4 Datenschutz

Die Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb des „Kölner Haus des Jugendrechts“ wird durch die jeweiligen Kooperationspartner sichergestellt.

5.5 Berichtswesen

Die Geschäftsführung im Haus des Jugendrechts erstellt jeweils zum 01. Februar des Jahres einen „Jahresbericht“ für das zurückliegende Jahr. Die behördeninternen Berichtspflichten der einzelnen Kooperationspartner bleiben davon unberührt.

6. Sonstiges

6.1 Evaluation

Eine wissenschaftliche Evaluation ist beabsichtigt. Die Rahmenbedingungen werden zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt.

6.2 Kosten und Sachmittel

Sachmittel werden durch die Kooperationspartner eigenverantwortlich in das gemeinsame „Kölner Haus des Jugendrechts“ eingebracht.

Laufende Betriebskosten für Sachmittel tragen die jeweiligen Kooperationspartner.

6.3 Ergänzende Vereinbarungen

Ergänzende Vereinbarungen, insbesondere zur vertraglichen Gestaltung von Mietverhältnissen und sonstigen fiskalisch bedeutsamen Umständen, werden gesondert getroffen.

Diese Vereinbarung tritt mit Einzug in die gemeinsame Immobilie in Kraft

Unterzeichner:

Polizei Köln

Staatsanwaltschaft Köln

Landgericht Köln

Der Polizeipräsident
Klaus Steffenhagen

Der leitende Oberstaatsanwalt
Heiko Manteuffel

Der Vizepräsident
Christian Schmitz-Justen

.....

.....

.....

Köln, den.....

Köln, den.....

Köln, den.....

Amtsgericht Köln

Arbeiterwohlfahrt Köln

Stadt Köln
Der Stadtdirektor

Der Präsident
Johannes Schultz

Die Geschäftsführerin
Ulrike Volland-Dörmann

Guido Kahlen

Der Leiter des Amtes für
öffentliche Ordnung

Robert Kilp

.....

.....

.....

Köln, den.....

Köln, den.....

.....

Köln, den